Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 56 (1999)

Heft: 2

Rubrik: Beiträge aus der Thesaurus-Arbeit XXVII

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beiträge aus der Thesaurus-Arbeit XXVII

Auf Anregung der Herausgeber des *Museum Helveticum* ist die Folge XXVII der Beiträge (zur Geschichte der Reihe siehe *MusHelv* 9, 1952, 42) dem Andenken Heinz Haffters gewidmet, der am 9. September 1998 im 94. Altersjahr gestorben ist. Er hat sich durch seinen lebenslangen Einsatz für das Ende des 19. Jahrhunderts von dem Basler Latinisten Eduard Wölfflin initiierte Monumentalwerk 'Thesaurus linguae Latinae' grösste Verdienste erworben. 1932–1939 war er zunächst als Schweizer Stipendiat Artikelverfasser und dann Bandredaktor. Anfang 1946 reiste er mit Sondergenehmigung nach München und zum Kloster Scheyern, wohin das Institut wegen der Luftangriffe auf München ausgelagert worden war, um sich vom Stand der Dinge ein Bild machen zu können. 1947–1952 war er Generalredaktor. 1949 wurde die Internationale Thesaurus-Kommission gegründet, die er 1973–1979 als Präsident leitete. Einer seiner zahlreichen Schüler, deren wissenschaftliche Laufbahn er während seiner Professur an der Universität Zürich betreut hat, ist seit 25 Jahren Generalredaktor. Bis zuletzt verfolgte Haffter die Geschicke des Thesaurus mit lebhaftem Interesse.

Josef Delz
Präsident der Internationalen Thesaurus-Kommission

On Plaut. *Bacch.* 739

By Nigel Holmes

Lindsay's text of Plautus punctuates *Bacch.* 739 as follows:

CH. adscribe hoc cito:
735 *'Chrysalus mihi usque quaque loquitur nec recte, pater,*
quia tibi aurum reddidi et quia non te defrudaverim.' ...
MN. loquere. hoc scriptumst. CH. 'nunc, pater mi, proin
tu ab eo ut caveas tibi:
740 *sycophantias componit, aurum ut aps te auferat ...'*

* Die letzte Folge erschien *MusHelv* 50 (1993) 170ff. – Die bedauerliche Verzögerung der neuen Folge hat Thesaurus-interne Gründe.

Other modern editors similarly print or understand a stop at the end of 739[1]; the translation of Barsby may be taken as typical: 'Now, father, do make sure you're on your guard.' Two points in the use of *proinde* make this improbable: *proinde* in this sense is always put first in the sentence in Plautus (22 times) and indeed, with the exception of Ter. *Phorm.* 668[2] and Gell. 13.8.2 (see below), in the whole of Latin literature up to Apuleius; *proinde* almost always serves in a place where a connective would be expected (again in the whole of Latin literature up to Apuleius), the only apparent exceptions being four instances in Gellius (*proinde igitur* 4.1.12; 5.21.8; 14.3.11; *meminisse et proinde sapere* 13.8.2). Such a word cannot easily be placed after *nunc*: 'so, father, now watch out' might be possible, 'now, father, so watch out' is not.

Looking at the context, the most natural explanation of *nunc* is that it provides some new developement on what has already been said; it should surely be linked with *sycophantias componit*: 'Chrysalus abuses me constantly for giving the gold back to you; now he's making a plan to get it off you.' In this case we can see that the end of line 739 is a parenthesis: 'now, father, (so watch out) he's plotting to get the gold back'. The anticipatory nature of the parenthesis expresses the supposed concern of Mnesilochus (as soon as he begins to describe the new development, the thought of it makes him interrupt his description with a warning), while the separation of *nunc* from its verb gives it an emphasis appropriate to the urgency of the warning and allows a moment's suspense before we hear what that danger will be.

Perduellio als Personenbezeichnung? – Zu *Rhet. Her.* 4,10,15

Von Norbert Delhey

Der anonyme Autor der vier Bücher *De ratione dicendi ad C. Herennium* behandelt 4,8,11–4,11,16 die Stilformen (*figurae* oder *genera*) der *oratio* bzw. *elocutio.* Dabei stellt er den drei einwandfreien Stiltypen (*figura gravis*, *medio-*

1 Editors before Lindsay had printed the line with a comma at the end. So too does A. Ernout, *Plaute* vol. II (Paris 1933); but he translates a full stop. The *Bacchides* of C. Questa (Firenze [1]1965; [2]1975) punctuates like Lindsay, that of J. Barsby (Warminster 1986) prints a full stop at the end of the line.

2 *GE. '... his rebus pone sane' inquit 'decem minas.'/DE. sescentas proinde* (A;*per-* Iov. Σ) *scribito iam mihi dicas:/nil do.* There is some oddity both in conclusive *proinde*, as being second in clause and as attaching its conclusion to another's remarks (not found elsewhere), and in comparative *proinde* or *perinde* (the only instance of either without a correlative particle before Cicero). Considerations of tone suggest accepting conclusive *proinde* ('equally' seems a little precise for the indignant outburst); its unusual position will then be due to the highly emphatic *sescentas.*

cris und *extenuata* oder *attenuata*) ihre entarteten Varianten (*figura sufflata*, *genus dissolutum* oder *fluctuans* und *genus aridum et exangue* oder *exile*) gegenüber. Alle sechs Stilarten werden anhand von teils längeren (für die einwandfreien), teils kürzeren (für die entarteten Stile) Beispielen vorgestellt. Das Beispiel für die *figura sufflata* lautet: *nam qui perduellionibus venditat patriam, non satis subplicii dederit, si praeceps in Neptunias depultus erit lacunas; poenite igitur istum, qui montis belli fabricatus est, campos sustulit pacis.*

Was *perduellionibus* an dieser Stelle heisst, ist umstritten. F. Marx fasst es in den Prolegomena zu seiner grossen kritischen Ausgabe (Leipzig 1894, 169) als Personenbezeichnung und Dativobjekt zu *venditat* auf[3]. Dagegen vertritt u.a.[4] J. Marouzeau die Ansicht, *perduellionibus* sei Ablativ und habe die gewöhnliche, abstrakte Bedeutung. Marouzeau stützt seine These auf zwei Argumente: Erstens bezeichne *perduellio* sonst immer «le crime de haute trahison, et non pas celui qui le commet», und zweitens sei eine solche Verwendung eines *abstractum pro concreto* ein Zug der Vulgärsprache (wofür er sich auf Marx, a.O. beruft) und passe somit nicht zum *genus sufflatum*, welches die Textprobe veranschaulichen soll[5]. Was ist von diesen beiden Argumenten zu halten?

Um mit dem zweiten Punkt zu beginnen: Zunächst ist der Verweis auf die Marxschen Prolegomena für die in Frage stehende Erscheinung (*abstractum pro concreto*) belanglos; denn Marx' Äusserung bezieht sich nur auf den gehäuften Gebrauch von Substantiven auf *-io*. Ausserdem hat die Verwendung von Abstrakta statt Konkreta zwar ihren Ursprung «in der Alltagsrede sowie in jeder intimeren Sprache», findet sich aber z.B. auch «in den lebhaften Reden» Ciceros[6], hat also ebenso affektischen Charakter wie der Gebrauch eines abstrakten Substantivs im Plural (so versucht Marouzeau *perduellionibus* zu rechtfertigen). In einer Rede, *quae turget et inflata est* (4,10,15) und die auch andere sprachliche Kühnheiten aufweist, wie sie eher für die Dichtersprache typisch sind – so die Periphrase (mit Adjektiv statt Genitiv) *Neptunias ... lacunas* und die Metaphern *montis belli* und *campos ... pacis*[7] – wäre dieses Phänomen demnach nicht unpassend.

Bleibt also das gewichtigere erste Argument. Richtig ist, dass *perduellio* (ebenso wie *rebellio*[8]) erst bei spätantiken Autoren als Personenbezeichnung vorkommt. So scheint *perduellio* bei Ammian einmal «Verräter», «Usurpator»[9]

3 So z.B. auch G. Achard in der Budé-Ausgabe (Paris 1989); ebenso die wichtigsten Wörterbücher (mit Ausnahme des *OLD*) s.v. *perduellio*.

4 So z.B. Th. Nüßlein in der Tusculum-Ausgabe (Zürich 1994); Hofmann/Szantyr, *Lat. Syntax*, 18.

5 J. Marouzeau, *Rev Philol* 45 (1921) 158; vgl. ders., *Traité de Stylistique Latine* (Paris [3]1954) 194.

6 Hofmann/Szantyr, 746.

7 Vgl. G. Calboli, *Rhetorica ad Herennium, Introduzione, testo critico, commento* (Bologna [2]1993) 295f.

8 Lewis/Short, 1529 s.v. 2. *rebellio*.

9 Amm. 21,16,10 *perduellionum crebris verisque appetitus* (sc. *Gallienus*) *insidiis, Aureoli et Postumi ... aliorumque plurium.*

und im *Codex Theodosianus* «äusserer Feind»[10] zu bedeuten, doch wird von einzelnen Interpreten auch an diesen Stellen die abstrakte Bedeutung angenommen oder zumindest nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen[11]. Und selbst wenn – was wahrscheinlicher ist – die konkreten Bedeutungen für die beiden späteren Stellen anzuerkennen sind[12], beweist das noch nichts für die Herennius-Passage, die für ihre Zeit auf jeden Fall allein steht. Bezeugt wird diese Bedeutung zwar u.a.[13] auch von Paul. Fest. p. 102 (*hostis apud antiquos peregrinus dicebatur, et qui nunc hostis, perduellio*), doch ist nicht auszuschliessen, dass dort eine Verwechslung mit *perduellis* vorliegt, worauf der verdächtig ähnliche Wortlaut bei Varro *Ling.* 5,3[14] hindeutet.

Trotz dieses Befundes sprechen aber drei Punkte dagegen, das Wort an der Herennius-Stelle als Abstraktum (und Ablativ) aufzufassen. Erstens steht *perduellio* nur an solchen Stellen im Plural, an denen es Personenbezeichnung ist. Zweitens bezeichnet das Wort in republikanischer Zeit nicht den direkten verräterischen Kontakt mit dem Feind[15], sondern das «feindliche Verhalten» gegenüber dem (römischen) Staat[16], wobei die Stellen, an denen ausdrücklich von *perduellio* die Rede ist, vier Gruppen von Tatbeständen betreffen: Angriffe (jeder Art) auf die Volkstribunen, *affectatio regni*, *caedes civium indemnatorum* und Amtsdelikte; träfe Marouzeaus Auffassung zu, könnte die vorliegende Stelle allenfalls in die letzte Kategorie[17] gehören.

10 *Cod. Theod.* 11,31,7 *depulsis perduellionibus* (vorhergeht: *copiam ad iudicia veniendi hostis obsaepserat*).

11 So z.B. F. Gaide, *Les substantifs masculins Latins en ... (i)ō, ...(i)ōnis* (Paris 1988) 103 für die Ammian-Stelle («crime d'état»); H. G. Heumann/E. Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts* (Jena ^{9}1907) 418 für die *Cod. Theod.*-Stelle («feindlicher Einfall»).

12 So J. den Boeft/D. den Hengst/H. C. Teitler, *Philological and Historical Commentary on Ammianus Marcellinus XXI* (Groningen 1991) 259f.

13 Die Glossen erklären *perduelliones* als *rebelliones per quos bella oriuntur* (*Gloss.*^{L} IV Plac. P 15 = I Ansil. PE 621) oder οἱ κατὰ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων βουλευόμενοι ἢ κατὰ βασιλέων (II Philox. PE 119); vgl. *Gloss.* II 228,51 ἀντάρτης: *rebellio, perduellio.*

14 *Tum eo verbo* (sc. *hostis*) *dicebant peregrinum ..., nunc dicunt eum, quem tum dicebant perduellem.* – Vgl. auch Paul. Fest. p. 66 *perduellio, qui pertinaciter retinet bellum* und *Gloss.*^{L} I Ansil. PE 618 *perduellem: perdurantem animis bellando, semper bellantem.*

15 Vgl. Chr. Brecht, *Perduellio. Eine Studie zu ihrer begrifflichen Abgrenzung im römischen Strafrecht* (München 1938) 281–303 (vgl. zur Abgrenzung der *proditio* ebd. 113f. und 120–125; ders., «Perduellio», *RE* 19,1, 1937, 616–622); ders., «Perduellio und crimen maiestatis», *ZSav* 64 (1944), Rom. Abt. 354–359.

16 Im Deutschen wird diese Bedeutung gewöhnlich mit «Hochverrat» wiedergegeben. – Vgl. E. L. Wheeler, *Stratagem and the Vocabulary of Military Trickery*, Mnemosyne Suppl. 108 (1988) 87: «*Perduellio*, the oldest Latin word for treason, essentially meant conducting one's self as an enemy of city.»

17 Sie umfasst die am ehesten vergleichbaren Fälle des Praetors Cn. Fulvius (Liv. 26,3,9) und des Legaten C. Popilius (Cic. *Leg.* 3,36; vgl. *Rhet. Her.* 1,15,25. Oros. *Hist.* 5,15,24), die wegen Verlust eines Heeres (im zweiten punischen Krieg) bzw. wegen Abschluss eines schmählichen Rückzugsvertrages (mit den Tigurinern) angeklagt wurden.

Am meisten Gewicht hat das dritte Argument, das, aus dem parallelen Beispieltext für die *figura gravis* zu gewinnen, in der bisherigen Diskussion noch überhaupt keine Rolle gespielt hat. Vergleicht man die beiden anderen Beispielpaare miteinander, d.h. die Proben für die einwandfreien mit denen für die entarteten Stilformen, so zeigt sich, dass diese sich nicht nur jeweils auf denselben Sachverhalt beziehen, sondern dass sogar einzelne Formulierungen aufgenommen und abgewandelt werden. So entspricht z.B. der Beginn des Beispiels für die *figura mediocris* (9,13 *quibuscum bellum gerimus, iudices, videtis: cum sociis ...; ii cum deliberassent nobiscum bellum gerere*) dem der Probe des *genus dissolutum* (11,16 *socii nostri cum belligerare nobiscum vellent*). Demnach lässt der Anfang des *oratio gravis*-Beispiels (8,12 *nam quis est vestrum, iudices, qui satis idoneam possit in eum poenam excogitare, qui prodere hostibus patriam cogitarit?*) auch in der Probe der *figura sufflata* die Erwähnung der Feinde erwarten, an die das Vaterland verraten wird.

Der Kontext weist also darauf hin, dass *perduellionibus* Dativ und synonym zu *hostibus* ist[18]. Zwar ist *Rhet. Her.* 4,10,15 (wie bei Paul. Fest.) eine Verwechslung mit *perduellis*, dem ursprünglichen Wort für «Kriegsfeind»[19], nicht ganz auszuschliessen. Andererseits ist es jedoch angesichts der lückenhaften Überlieferung durchaus möglich, dass ein früh bezeugtes Wort erst viel später wieder belegt ist[20]. Auch das Nebeneinander von abstrakter und personaler Bedeutung ist in anderen Fällen zu beobachten, wie z.B. bei *rebellio* und *optio*, das schon bei Plautus nicht nur die «freie Wahl», sondern auch metonymisch den «frei Gewählten» (Gehilfen) bezeichnet[21]. An unserer Stelle liegt daher mit einiger Wahrscheinlichkeit ein weiteres Beispiel für eine solche Übertragung vor, die durch Analogie zu den alten Personenbezeichnungen auf *-io*, wie z.B. *centurio, curio, decurio* oder *histrio, mulio*, erleichtert worden sein könnte[22].

18 Marouzeau macht also Front gegen eine falsche konkrete Bedeutung (siehe oben).

19 Die Bedeutung «Verräter», «Rebell» hat *perduellis* erst in späterer Zeit (frühester sicherer Beleg ist Tert. *Anim.* 46,8).

20 Beispiele dafür gibt P. Flury in dieser Zeitschrift Bd. 41 (1984) 42ff.

21 *ThLL* IX 2, 821,36ff. – Vgl. L. Lange, «De duelli vocabuli origine et fatis commentatio», in: *Kleine Schriften* (Göttingen 1887) 2, 363 Anm. 6; ebd. 364.

22 Nach H. Osthoff, *Forschungen im Gebiet der indogermanischen Stammbildung*, 2. Teil (Jena 1876) 59 Anm. ** handelt es sich bei *perduellio* als Personenbezeichnung möglicherweise sogar um die ursprüngliche Bedeutung des Wortes. Mit dieser Möglichkeit rechnet jetzt auch H. D. Jocelyn (brieflich). – Für kritische Durchsicht dieses Beitrags und förderliche Hinweise danke ich G. Thome und D. Krömer.

priva ... fortunae ... verba meae – Ovids Strafe (*Trist.* 2,138)

Von Hugo Beikircher

Im Thesaurusartikel *privus*[23] hat die genannte Stelle eine etwas provozierende Deutung erfahren, die im folgenden näher erläutert werden soll.

Es geht um das Distichon *Trist.* 2,137f., wo Ovid darüber spricht, mit welchem Terminus in dem *edictum* die Verbannung ausgesprochen worden war:

quippe relegatus, non exul dicor in illo
privaque fortunae sunt tibi verba meae.

Priva ist nur im Laurentianus M, der ältesten Handschrift, überliefert, während die anderen *parca, parva* oder auch *pauca* bieten[24]. So gern nun die Editoren, seit man den Wert von M erkannt hat, *priva* in den Text nehmen, weil dieser Lesart gegenüber die anderen wie beliebige Konjekturen wirken, so wenig befriedigend ist die Deutung, die man dem Wort allgemein gegeben hat. Sie läuft darauf hinaus, dass im Edikt «besondere» Worte für Ovids Geschick, eine spezielle Formulierung für seinen Status, enthalten gewesen seien[25]. Was man sich konkret darunter vorstellen soll, ist schwer zu sagen; vor allem aber befremdet die Tatsache, dass Ovid sonst nie von einer besonderen, nur für ihn geltenden Bestimmung spricht, obwohl er oft genug in seiner Exildichtung auf die Strafe zu reden kommt, die ihn ereilt hat. So ist es nicht verwunderlich, wenn G. Luck in seiner kommentierten Ausgabe wieder zur Lesart *parca* zurückgekehrt ist[26]. Mir scheint aber, dass unserem Vers bei näherem Zusehen ein präziserer Inhalt abgewonnen werden kann, als ihn die bisher vorgeschlagenen vagen Übersetzungen anbieten.

In dem Abschnitt, der uns hier interessiert, versucht Ovid sich über die geänderte Situation Klarheit zu verschaffen: Sein Haus ist gestürzt, jedoch so, dass es wieder erstehen kann, wenn des Kaisers Zorn verraucht ist (121–124). Diese Feststellung wird nun ausführlich begründet. In kunstvoller Verschränkung führt diese Partie, die in der für Ovid so typischen Weise von einem stän-

23 Vol. X 2, 1417,51sqq.; für hartnäckige und sehr förderliche Kritik an den Vorstufen dieses Aufsatzes danke ich D. Krömer.

24 Vgl. den Apparat der neuen Teubneriana von J. B. Hall (Stuttgart/Leipzig 1995). Dass Hall und andere Herausgeber statt des überlieferten *tibi* mit D. Heinsius *ibi* lesen wollen, braucht uns hier nicht zu kümmern.

25 Vgl. etwa den Kommentar von S. G. Owen, *Tristium liber secundus* (Oxford 1924), zur Stelle, oder die Übersetzung von J. André, *Ovide, Tristes* (Les Belles Lettres, Paris 1968).

26 «Was es (sc. *priva*) hier bedeuten soll, ist nicht klar», vermerkt er im Kommentar zur Stelle (*P. Ovidius Naso, Tristia*, hrsg., übers. und erkl. von G. Luck, Bd. 2, Kommentar, Heidelberg 1977). – Seinen früheren Einfall *praevia fortunae sunt data verba meae* (*Philologus* 103, 1959, 107) hat Luck später keines Wortes mehr gewürdigt.

dig variierten Gegensatz (Milde und Zorn oder Härte) beherrscht wird[27], die entscheidenden Tatsachen vor: 1. Es handelt sich nicht um die Verurteilung in einem Prozess. Diese juristisch bedeutsame Feststellung steht in der Mitte und wird in zweifacher Formulierung gegeben (131f.): Weder war der Senat bemüht worden, über diesen Fall sein Urteil zu sprechen, noch hat ein normaler Gerichtshof die Verbannung verfügt. 2. Ovids Leben wurde nicht bedroht; auch dies wird zweimal ausgedrückt (127.130). 3. Es handelt sich um eine Verbannung, ebenfalls zweimal erwähnt (132.137). 4. Ovids Vermögen wurde nicht eingezogen (129). Wie ein Resümee aus dieser Aufstellung wirkt es, wenn Ovid anschliessend (139f.) behauptet, dass bei nüchterner Betrachtung die grösste Strafe eigentlich in der allerhöchsten Ungnade bestehe (*tanto displicuisse viro*); die aber könne genauso vergehen wie ein Unwetter (141f.). Damit sind wir wieder beim Ausgangspunkt der ganzen Überlegungen angelangt.

In dieser kunstvoll verknüpften Darstellung fällt auf, dass die *opes* anscheinend bloss einmal erwähnt werden, obwohl sie für Ovid einen wichtigen Punkt ausmachen, den er auch sonst öfters in diesem Zusammenhang anspricht, z.B. *Trist.* 4,4,46 *nec mihi detractas possidet alter opes*; 5,2,57f. *nec mea concessa est aliis fortuna nec exul edicti verbis nominor*; 5,11,15 *nec vitam nec opes nec ius mihi civis ademit*[28]. Die zweite der eben zitierten Stellen weist uns auf die Möglichkeit hin, *fortuna* auch in dem uns interessierenden Vers als Vermögen aufzufassen. Tut man dies, so kommt dadurch nicht nur dieser Punkt ebenso wie die anderen zweimal zur Sprache, sondern es wird vor allem ein prägnanteres Verständnis unseres Verses erreicht. Wenn wir für *privus* die oben erwähnte Bedeutung annehmen, dann besagt der Vers folgendes: Für Ovids Vermögen standen besondere Worte da, war eine spezielle Verfügung getroffen. Das ist eine neutrale Aussage, die sowohl auf Entzug als auch auf Schonung des Vermögens hinweisen kann. Diese Ambiguität scheint mir aber wenig passend für einen Satz, der ausdrücklich begründen soll (*quippe*), wieso die Strafe milde genannt wird; erwartet wird eine ebenso eindeutige Aussage wie im Vers vorher. Diese kann man gewinnen, wenn man eine andere, seltene Gebrauchsweise von *privus* heranzieht.

Arusianus Messius bezeugt die Konstruktion von *privus* mit einem Genetiv (*Gramm.* 462), durch den die Sache angegeben wird, der man fernsteht. Als Beleg überliefert er ein Sallustfragment (*Hist.* 1,78), wo wohl ein Heerführer eingeführt wird: *numero ... praestans, privus ipse militiae*, der also an Zahl der Soldaten überlegen war, aber dem Kriegsdienst fernstand, bar jeder Kriegserfahrung war. Dazu gibt es noch eine durch sichere Konjektur wiederhergestellte Apuleiusstelle (*Socr.* 3 p. 122), eine Auslassung über die unphilosophische Menge, *turba ... priva* (*prava, parva* codd.) *verae rationis, inops religionis.*

27 Zum antithetischen Denken Ovids vgl. H. Wieland, «*Musa mea est index.* Redeweise als Ausdruck der Denkweise bei Ovid», *WSt* 109 (1996) 99–117.

28 Genannt werden könnten noch *Trist.* 4,5,8; 5,4,21; *Ib.* 24; *Pont.* 1,7,47.

Wie das abgeleitete Verbum *privare* (= *privum facere*) bestätigt, trifft dieser Gebrauch die Grundbedeutung von *privus*; sie lautet *seorsum stans*, wie es die von B. Forssman verfasste Etymologie des Thesaurus formuliert[29], also «abseits stehend, fernstehend». Im Normalfall bezieht sich dieses Fernsein auf eine als selbstverständlich vorausgesetzte und nicht eigens benannte Gemeinschaft; an den beiden zitierten Stellen wird durch den Genetiv der Bezugspunkt ausdrücklich bezeichnet. Entsprechend dieser Bedeutung von *privus* böte unser Vers folgende Aussage: Die Worte des Edikts sind fern von meinem Vermögen, sie betreffen es nicht[30] und tasten es daher nicht an.

Demnach hätte das Edikt nur der Person Ovids gegolten, über sein Vermögen wäre nichts verfügt worden. Passt das zu dem, was wir sonst über *deportatio* und *relegatio*[31] wissen? Wenn auch die Praxis in der Kaiserzeit nicht immer gleich geblieben ist[32], so ist doch klar, dass bei einer Verurteilung zu Verbannung oder Ausweisung stets auch die Frage, ob das Vermögen ganz oder teilweise oder überhaupt nicht einzuziehen sei, eine wichtige Rolle spielte. So wurde z.B. nach der *lex Iulia de adulteriis* den Relegierten ein Drittel bzw. die Hälfte des Vermögens entzogen[33], andererseits gab es in Augusteischer Zeit auch Ausweisung ohne Vermögensverlust: Tacitus berichtet von dem durch ein Senatsurteil relegierten Redner Cassius Severus, dessen Güter erst unter Tiberius als Strafverschärfung eingezogen wurden (*Ann.* 1,72,3; 4,21,3). Im Grunde aber sind diese und andere Parallelen alle schief, weil Ovids Fall ja in einem ganz entscheidenden Punkt anders gelagert ist: Es hat bei ihm keine Gerichtsverhandlung und also auch kein Urteil gegeben, sondern der Kaiser hat entweder gemäss seinem magistratischen Recht auf *coercitio* eine Strafe verhängt[34] oder – was mir plausibler erscheint – in einem Akt allerhöchster Ungnade die Ausweisung ausgesprochen[35]. Dass dabei eine totale oder teilweise Einziehung des Vermögens hätte verfügt werden können, ohne dass es wenigstens den Schein einer ordentlichen Verhandlung mit entsprechendem Urteil gegeben

29 Vol. X 2, 1416,64.

30 Gegenüber den anderen beiden Beispielen der gleichen Struktur, wo es um das Fehlen von Eigenschaften ging, ist bei Ovid eine generellere, der normalen Verwendung von *privus* näher stehende Bedeutung angenommen, die das Fehlen eines Zusammenhanges mit anderem angibt. Einen ähnlichen Gebrauch zeigt das Adjektiv *alienus*; vgl. unter den im Thesaurus vol. I 1576,61sqq. aufgeführten Beispielen von *res* etwa Lucr. 6,69 (*quaedam*) *dis indigna putare alienaque pacis eorum*; 6,1065 *nec tamen haec ita sunt aliarum rerum aliena*; Apul. *Met.* 11,27,7 *reformationis meae <minime> alienum nomen* (*Asinii Marcelli*).

31 Vgl. Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht* (Leipzig 1899) 964–980. 1009–1011; P. Garnsey, *Social Status and legal Privilege in the Roman Empire* (Oxford 1970) 111–122.

32 Traian z.B. setzt sich in einem Reskript (*Dig.* 48,22,1) ausdrücklich von der Habgier früherer Zeiten ab (gemeint ist wohl vor allem die Ära Domitians, wie häufig in der Propaganda nach dieser «Wende»), wenn er das Vermögen der Relegierten nicht beschlagnahmen lassen will.

33 Paul. *Sent.* 2,26,14.

34 Dies ist die Auffassung z.B. von A. H. M. Jones, «The imperium of Augustus», *JRS* 41 (1951) 117f.

35 So R. S. Rogers, «The Emperor's Displeasure and Ovid», *TAPA* 97 (1966) 373–378.

hätte, scheint mir für die rechtlichen Verhältnisse am Beginn des Prinzipates ganz unwahrscheinlich. Wir kennen, wenn ich recht sehe, nur einen einzigen Fall, der in dieser Beziehung mit dem Ovids vergleichbar ist, wie Rogers[36] hervorhebt: Dem Iulius Silanus, der in die Affären der jüngeren Iulia verwickelt war, wurde bedeutet, er sei von der Freundschaft des Kaisers ausgeschlossen; diesen Bescheid als Ausweisung verstehend ging er ins Exil; das hatte keine Folgen für sein Vermögen, er durfte sogar nach dem Tod des Augustus mit Billigung des Tiberius zurückkehren, *quia non senatus consulto, non lege pulsus foret* (Tac. *Ann.* 3,24,4). In ähnlicher Weise ist m.E. bei Ovid die Ausweisung nach Tomi einfach verfügt worden, ohne vermögensrechtliche Regelungen[37]; auf diese Offenheit seines Falles, der nicht durch ein Urteil in allen Konsequenzen festgeschrieben war, sondern allein auf der Ungnade des Kaisers beruhte, gründete der Ausgewiesene seine bis zum Tod bewahrte Hoffnung auf Rückkehr.

Priusquam «ohne dass» (zu Vitr. 2,5,3)

Von Peter Terkelsen

Im fünften Kapitel des zweiten Buches befasst sich Vitruv mit der Bereitung von Kalk für die Herstellung von Mörtel. Auf der Grundlage der Lehre von den vier Elementen beschreibt er zunächst das Brennen, wobei nach seiner Auffassung dem Stein die Elemente Wasser und Luft entzogen werden. Danach geht er auf das Löschen des Kalks ein (wobei sich der gebrannte Kalkstein durch den Kontakt mit Wasser unter Entwicklung von Hitze zu Kalkhydrat wandelt):

> *Ergo liquor, qui est in eius lapidis corpore, et aer cum exustus et ereptus fuerit, habueritque in se residuum calorem latentem, intinctus in aqua, priusquam ex igni vim recipit, umore penetrante in foraminum raritates, confervescit et ita refrigeratus reicit ex calcis corpore fervorem.*

Die Passage ist nicht ohne Schwierigkeiten. Zunächst stört der Subjektswechsel: Für den Rest des *cum*-Satzes und den folgenden Hauptsatz muss man aus dem Ausdruck *in eius lapidis corpore* als Subjekt ergänzen *lapis* (*calcis*) –

36 A.O. 376.

37 Als kleines Indiz fügen sich zu dieser Auffassung recht gut auch die häufig negativen Formulierungen, mit denen Ovid die Sache beschreibt, wie hier 2,129 *te non adimente ... opes* und an den anderen oben ausgeschriebenen Stellen.

die beiden Elemente *liquor ... et aer*, die zunächst im Nebensatz Subjekt sind, verschwinden ja beim Brennen[38].

Besonders problematisch – und umstritten – ist der Nebensatz *priusquam ex igni vim recipit.* Er scheint ja zu besagen, dass der Kalkstein nach dem Löschen noch einmal dem Feuer ausgesetzt wird, was nicht der Fall ist. So hat man, um den Satz zu verstehen, die Stelle in verschiedener Weise geändert. Fensterbusch versucht in seiner zweisprachigen Ausgabe[39] zwar, dem überlieferten Text einen Sinn abzuringen, indem er übersetzt: «Also wird der Stein, wenn ... er die zurückbleibende verborgene Wärme in sich hat, eingetaucht in Wasser, bevor er die infolge der Einwirkung des Feuers (verlorene) Kraft wiedergewinnt, durch die in die leeren Räume der Poren eindringende Feuchtigkeit heiss ...»; er liebäugelt aber trotzdem mit dem Vorschlag seines Vorgängers Krohn[40], *intinctus in aqua* umzustellen (nach *recipit*), damit der umstrittene *priusquam*-Satz in Verbindung mit dem Ausdruck *habuerit ... in se residuum calorem latentem* kommt[41] und so von dem Partizip *latentem* abhängig wird; der Sinn wäre dann laut Fensterbusch: «wenn der Stein den zurückbleibenden Grundstoff Wärme (Feuer) in sich hat, der gebunden ist, bevor er durch das Feuer (im Brennofen) Kraft bekommt». Krohn freilich hatte sich nicht mit der blossen Umstellung begnügt, sondern zusätzlich mehrfach in den umgestellten Text eingreifen zu müssen geglaubt und ihn ganz anders verstanden[42].

Dabei ist der überlieferte Text durchaus ohne Anstoss – man darf *priusquam* nur nicht die übliche temporale Bedeutung beilegen. Die Hitzeentwicklung beim Kalklöschen wird von den antiken Autoren häufig geradezu als ein Wunder beschrieben[43]; fasst man *priusquam* als «ohne dass» oder dgl., so akzentuiert auch dieser Nebensatz das Wunderbare des Vorgangs.

Eine solche konzessiv-negative Bedeutung von *priusquam* gibt es tatsächlich gelegentlich in der lateinischen Literatur, in den meisten Fällen allerdings nur als Nuance der temporalen Bedeutung. Das ist nicht verwunderlich. Schon an den Stellen, wo die Handlung des *priusquam*-Satzes nach der des Hauptsat-

38 Solch eine «unkorrekte» Formulierungsweise ist in nicht streng stilisierten Texten nicht ganz ungewöhnlich, s. Hofmann/Szantyr, *Lat. Syntax*, 412. 732–734.

39 Darmstadt [5]1991.

40 Leipzig 1912.

41 Dass dem Löschen eine verborgene Hitze zugrundeliegt, unterstreicht Augustinus *Civ.* 21,4 p. 493,7sqq. (u.a. heisst es vom Kalkstein: *occultissime ab igne ignem concipit eumque iam gleba tangentibus frigida tam latenter servat* eqs.). Weitere antike Zeugnisse s. *ThLL* s.v. *calx* und Blümner, *RE* 10,2 (1919) 1606–1609.

42 *calorem latentem, prius quem* (= *quem prius*, d.h. während des Brennens) *ex ignis vi recepit.* Ohne Umstellung, dafür aber mit der Textänderung *ea ignis* hatte sich Rose in seiner Ausgabe (Leipzig [2]1899) beholfen und den Satz damit auf das vorausgehende *aqua* bezogen. Ebensowenig hilfreich sind die Übersetzungen von Prestel (Strassburg 1913) und dem Loeb-Herausgeber Granger (1931).

43 S. oben Anm. 41.

zes tatsächlich noch stattfindet[44], spielt dieses Faktum für den Gedankengang gelegentlich gar keine Rolle; wichtig ist dann bisweilen nur, dass die Handlung des Hauptsatzes eintritt, ohne dass die normale Voraussetzung dafür, die Handlung des *priusquam*-Satzes, vorliegt[45]. Erst recht ist dieser Gesichtspunkt des Abweichens von der normalen Reihenfolge wichtig in zahlreichen Fällen, in denen die Handlung des *priusquam*-Satzes überhaupt nicht, auch später nicht mehr, stattfindet[46]. Trotzdem kann man an solchen Stellen *priusquam* normalerweise mit «bevor» wiedergeben, zumal auch bei der deutschen Konjunktion das temporale Element in den Hintergrund treten kann. Das gilt sogar für eine Stelle wie Caes. *Civ.* 3,109,5, wo beschrieben wird, wie ungewöhnlich Achillas eine Gesandtschaft empfängt: *cum in conspectum eius venissent, priusquam audiret aut cuius rei causa missi essent cognosceret, corripi atque interfici iussit.*

An unserer Vitruv-Stelle jedoch ist diese Übersetzung, wie wir gesehen haben, geradezu irreführend; gleiches gilt für Varro *Rust.* 1,40,2 (gegenübergestellt werden *semina prima* bzw. *primigenia* und *secunda*): *primigenia semina dedit natura, reliqua invenit experientia coloni. nam prima quae sine colono, priusquam sata, nata; secunda quae ex iis collecta neque, priusquam sata, nata.* Auch für diese Stelle führt kein Weg an der Bedeutung «ohne dass» vorbei.

Übrigens kommt auch das Synonym *antequam* in dieser Bedeutung vor, und zwar ebenfalls an unserer Vitruv-Stelle. Unmittelbar vor dem behandelten Text erörtert Vitruv die Frage, warum der gebrannte (und gelöschte) Kalk die Fähigkeit habe, feste Strukturen zu erzeugen; in diesem Zusammenhang weist er darauf hin, dass Kalksteine, die, *antequam coquantur*, zerkleinert und mit Sand vermischt werden, keine festen Strukturen ergeben. Wie für das kurz darauf folgende *priusquam* muss man auch für dieses *antequam* die konzessiv-negative Bedeutung ansetzen.

44 Im Thesaurus-Artikel *priusquam* die Rubrik IA (Sp. 1411,8–1414,47).

45 Ein Beispiel für viele: Liv. 22,38,9 *mirari se quidni qui dux priusquam aut suum aut hostium exercitum ... nosset, iam nunc ... sciret, quae sibi agenda ... forent.* Auch sonst wird das Ungewöhnliche der Situation nicht selten durch ein *iam, et, paene* o.dgl. unterstrichen, das im Regelfall mit *priusquam* verbunden wird, so z.B. Plaut. *Merc.* 155 *quin iam prius quam sum elocutus, scis si mentiri volo.*

46 Im Thesaurus-Artikel *priusquam* die Rubrik IB (Sp. 1414,48–1415,72). Zu Val. Max. 3,3 ext. 5 s. jetzt auch meine Miszelle in: *Holger Friis Johansen 1927–1996. Et mindeskrift* (Aarhus 1997) 319–324.

addidere vivendi pretia (zu Plin. *Nat.* 22,14)

Von Hugo Beikircher

Plinius hat eben über das hohe Ansehen gesprochen, in dem früher auch unscheinbare Pflanzen gestanden haben, und belegt dies mit der Tatsache, dass ehemals die höchste Kriegsauszeichnung in der *corona graminea* bestand, einem Kranz aus Wiesengräsern. Dass dies in Vergessenheit geraten sei, wundere ihn freilich nicht, da man heute selbst jene Dinge völlig vernachlässige, die der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit dienen. Zu Recht müsse man die schlechten Sitten schelten: *addidere vivendi pretia deliciae luxusque; numquam fuit vitae cupido maior nec minor cura.* Diese Sorge für das Leben habe man anderen überlassen, den Ärzten, und kümmere sich selber bloss um seine Vergnügungen. Ja er selber, Plinius, werde verlacht, dass er sich mit so verächtlichen Dingen beschäftige, wie es die Dornengewächse und ihre Heilkräfte seien, die er nun in den folgenden Kapiteln zu behandeln gedenke. Damit nimmt Plinius das eigentliche Thema dieser Bücher, die Beschreibung der Heilpflanzen, wieder auf.

Was soll in dieser etwas abrupten Überleitung der Ausfall gegen *deliciae luxusque*? Wenn man die vorliegenden Übersetzungen durchsieht, so werden zwei Auffassungen angeboten: «der Luxus hat den Preis für das Leben erhöht»[47], oder «er hat den Wert des Lebens erhöht»[48]. Beide Auffassungen stimmen darin überein, dass sie dem Zeitwort *addere* den Sinn von *augere* beilegen[49]. Ein flüchtiger Blick in den entsprechenden Thesaurusartikel könnte ein solches Verfahren zunächst als legitim erscheinen lassen, denn die Überschrift des Teiles II lautet dort tatsächlich: «*cum notione augendi*»[50].Trotz dieser Formulierung wird schon aus dem Untertitel «A *generaliter: praeter aliud dare*» und vor allem aus den angeführten Beispielen klar, dass *augere* hier nicht ein semantisches und schon gar nicht ein syntaktisches Äquivalent darstellen soll, sondern nur der näheren Beschreibung der Handlung dient: Während es in der Gruppe I um das Hinzufügen von etwas eher Heterogenem geht, führt in der Gruppe II das Hinzufügen zur Vergrösserung eines homogenen Ganzen; aber die Bedeutung des Verbums ist auch hier immer noch «hinzufügen».

Nun führt der Thesaurusartikel noch eine Gruppe III vor; wieder lautet der Titel ähnlich («*i.q. augere*»)[51], und hier ist die Angabe tatsächlich seman-

47 «The cost of living has been increased», W. H. S. Jones (London/Cambridge, Mass. 1969), «ont augmenté le prix de la vie», J. André (Paris 1970).

48 So wörtlich Ph. H. Külb (Stuttgart 1855), G. C. Wittstein (Leipzig 1881), R. König (München 1985). Eine Variante dazu bietet Jones mit der in einer Anmerkung gebotenen Übersetzungsalternative: «Luxury and extravagance have added to the enhancements of life».

49 Eine Ausnahme bildet nur Jones (s. vorige Anm.).

50 Vol. I, 582,63.

51 Vol. I, 591,79.

tisch und syntaktisch präzise gemeint: Objekt ist nicht wie bisher die Sache, die hinzugefügt wird, sondern das bereits Vorhandene, dem etwas dazugegeben wird, das also vermehrt wird. Den eigentlichen Belegen für diese Bedeutung, die aus der christlichen Latinität stammen[52], sind vier wesentlich frühere Stellen vorangestellt, die dem Bearbeiter einen ähnlichen Sinn zu haben scheinen. Hier ist unsere Pliniusstelle eingeordnet (lies 22,14 statt 12,14); angeklammert an sie erscheint ein weiterer Beleg für die Verbindung *pretium addere*, der jedoch das Verbum in normaler Bedeutung zeigt[53]. Mit dem nächsten Beleg steht es nicht besser[54]. So bleibt allein eine Stelle aus Lucilius[55], die man für die Bedeutung *augere* in Anspruch nehmen kann, wenn auch der fragmentarische Charakter des Zitates und die fehlerhafte Überlieferung nicht jeden Zweifel ausschliessen.

Da aber Plinius das Verbum *addere* sonst ganz normal gebraucht – immerhin liefert er dafür fast 450 Belege – wird man *Nat.* 22,14 nur dann zu dieser sehr dürftig belegten Bedeutung «vermehren, erhöhen» seine Zuflucht nehmen, wenn dadurch der Sinn der Stelle auf zwingende Weise geklärt werden kann. Das ist aber keineswegs der Fall. Bei der einen der beiden oben angeführten Übersetzungen vermag ich jedenfalls nicht zu sehen, was der höhere «Wert des Lebens» mit der Tatsache zu tun haben soll, dass man sich nicht mehr selber um die natürlichen Heilmittel kümmert. Der anderen Übersetzung kann vielleicht ein Bezug zur Heilkunde abgewonnen werden, wenn man unter dem «Preis für das Leben» die auf Grund von Arztrechnungen gesteigerten Lebenskosten verstehen darf[56]; bei unbefangenem Lesen wirkt aber auch diese Version eher wie eine allgemeine, den Fortgang unterbrechende Sentenz: «Der Luxus hat alles teurer gemacht.»

Es gibt jedoch eine andere Verständnismöglichkeit, die nicht nur ohne die problematische Sonderbedeutung von *addere* auskommt, sondern auch den ge-

52 Wenn auch nicht alle Beispiele von gleichem Wert sind und etwa Vulg. *Prov.* 9,11 *multiplicabuntur dies tui et addentur tibi anni vitae* durchaus noch in der normalen Bedeutung verstanden werden kann, so ist doch eine Stelle wie *Is.* 1,5 *percutiam vos* (sc. *impios*) *ultra addentes praevaricationem* schon aussagekräftiger (vgl. die Paraphrase von Hier. z.St.: *crescit impietas*).

53 Es handelt sich nach heutiger Zitierweise um Fronto p. 16,2: Wenn Apelles einen Affen gemalt hätte, so verliehe erst die Malerei dem wertlosen Tier einen Wert (*bestiae nihili pictura pretium adderet*; so van den Hout, aber die Lesung ist sehr unsicher).

54 Quint. *Inst.* 2,8,10 *si quaedam detrahere necessarium est, cur non sit adicere concessum? ... non enim deserendum id bonum, si quod ingenitum est, existimo, sed augendum, addendumque quod cessat.* Die schiefe Interpretation des Artikels *addere* wird im Thesaurus unter dem Lemma *cesso* stillschweigend wieder geradegerückt, indem die Stelle unter den Titel «... *deficere, desinere, deesse*» eingereiht wird (vol. III, 960,64).

55 Es ist – in heutiger Zitierweise – Lucil. 1202 *luna alit ostrea et implet echinos, muribus fibras et iecur* (*pecu* sim. trad.) *addit.* Vgl. die sachlichen Parallelen, die der Kommentar von F. Marx z.St. bietet (Leipzig 1905).

56 So offenbar schon J. Harduinus (zitiert im Kommentar von J. G. F. Franzius, Leipzig 1788): *vitam fecere cariorem deliciae, quum valetudo prius parvo constaret, obviis unicuique morbo medicamentis, vel ex hortorum proventu.*

forderten Zusammenhang mit der Heilkunst direkt herstellt. Die Lösung bietet sich, wie so häufig, ganz von selbst bei der Durchsicht des Thesaurusmaterials, das einem die entscheidende Parallelstelle in die Hand spielt.

Was in 22,14f. kurz zusammengedrängt ist, kommt am Anfang des Buches 29 in dem langen Exkurs über die Medizin ausführlich zur Sprache. Es ist die windige Geschäftemacherei, die Plinius an den Ärzten so sehr missfällt. Er tritt da ganz in die Fussstapfen des alten Cato und zitiert dessen Verdammung der Griechen und ihrer Ärzte ausführlich; der Kernsatz darin lautet: *iurarunt inter se barbaros necare omnes medicina, sed hoc ipsum mercede faciunt, ut fides iis sit* (29,14). Dabei habe Cato ja durchaus die alte Natur- und Hausheilkunde selber gepflegt; das bedeute: *non rem antiqui damnabant, sed artem, maxime vero quaestum esse manipretio vitae recusabant* (29,16). Das ist der zentrale Punkt: Anderen für die Erhaltung des Lebens etwas zu bezahlen, anstatt sich selber der natürlichen Mittel dazu zu bedienen, läuft der altrömischen Sitte ganz zuwider. Im Licht dieser Stelle sind auch die *vivendi pretia* von 22,14 zu verstehen: Es sind ganz einfach die Preise, die für das Leben gezahlt werden, also die Arzthonorare, die als Frucht von Luxus und Wohlleben aufgekommen sind; denn die Menschen sind jetzt nur darauf aus, sich in jeder Hinsicht bedienen zu lassen. Auch dies wird in Buch 29 weiter ausgeführt und findet in 29,19 eine geradezu klassische Formulierung, die auf unsere moderne Zivilisation in noch weit höherem Masse zutrifft: *alienis pedibus ambulamus, alienis oculis agnoscimus, aliena memoria salutamus, aliena et vivimus opera, perieruntque rerum naturae pretia et vitae argumenta* (die wertvollen, lebenserhaltenden Naturkräfte – im Gegensatz zu den *pretia* der Ärzte); *nihil aliud pro nostro habemus quam delicias.*

In der weiteren Argumentation erwähnt Plinius mehr im Vorbeigehen die Giftmischereien, die unerhörten Honorare der Ärzte, ihre Inkonsequenzen, ihre schamlose Scharlatanerie in der Rezeptur, um wieder auf den Hauptvorwurf zu kommen, dass sie den Hauptanteil an dem allgemeinen Sittenverfall hätten. Dies, schreibt Plinius als Schlusssatz der langen Invektive, musste auch für diejenigen einmal gesagt werden, die glauben, dass nur das helfen könne, was etwas koste – *qui prodesse nisi pretiosa non putant* (29,28). In erwünschter Weise wird auch durch diese Formulierung unsere Auffassung von *pretia vivendi* nochmals bestätigt. So können wir umso getroster den kleinen lexikographischen Gewinn für das Verbum *addere* einfahren: Es erscheint auch an unserer Stelle in dem normalen Sinn des Hinzufügens verwendet, auch wenn nicht gesagt ist, wo oder wem etwas hinzugefügt wird[57]. Das Bezahlen fürs Weiterleben ist etwas, was uns der Luxus beschert hat – zusätzlich zu allem anderen.

57 Kein ungewöhnlicher Gebrauch, vgl. *ThLL* I, 580,24sqq. 586,79sqq.

pro consule oder *proconsul*?

Von István Hajdú

Herausgeber stehen nicht selten vor einer schwierigen Aufgabe, wenn sie entscheiden müssen, ob ihr Autor an einer bestimmten Stelle die Junktur *pro consule* oder das Kompositum *proconsul* gebraucht hat[58]. Dies beruht darauf, dass Junktur und Kompositum, wie die Inschriften bezeugen, zumindest in der Kaiserzeit nebeneinander existierten und in der damaligen Schreibpraxis des öfteren abgekürzt wurden. Diese Abkürzungen wurden dann im Laufe der handschriftlichen Überlieferung von den Schreibern öfters aufgelöst, wenn sie nicht umgekehrt, um Platz zu sparen, gelegentlich selber Abkürzungen einführten oder gar versuchten, die Sprache ihres Autors zu normalisieren[59].

Um in dieser Frage zu mehr Klarheit zu kommen, gilt es also zunächst, das von den Tücken der Überlieferung weniger betroffene inschriftliche Material zu mustern[60]. Ausser acht gelassen werden müssen dabei nicht nur die Stellen, an denen *proconsul* bzw. *pro consule* in abgekürzter Form erscheinen[61], sondern auch diejenigen, an denen schon die syntaktische Struktur den Ablativ erfordert[62], da wir uns auf die Zusammen- bzw. Getrennt-Schreibung in unseren Quellen nicht verlassen dürfen[63].

Das erste sichere Beispiel, in dem die Junktur in ausgeschriebener Form erscheint, bietet eine Versinschrift etwa aus dem J. 101 v.Chr.[64], das zweite ent-

58 In der gleichen Situation befand sich der Autor dieses Beitrags als Verfasser des Thesaurus-Artikels *proconsul*. – H. Beikircher und D. Krömer bin ich für wichtige Verbesserungsvorschläge dankbar.

59 Vgl. z.B. unten Anm. 97.

60 Der Anspruch, alle epigraphischen Belege erfasst zu haben, kann zwar nicht erhoben werden, da der Thesaurus nur die republikanischen Inschriften komplett verzettelt hat; immerhin wurde die Materialsammlung des Thesaurus auf verschiedene Weise gezielt ergänzt, u.a. mit Hilfe der inzwischen gleich in zwei elektronischen Versionen verfügbaren *Année Épigraphique*.

61 In den meisten Fällen findet sich eine Abkürzung, gewöhnlich *pro·cos* oder *pro cos* (unser erster Beleg, *CIL* I² 634, stammt aus der zweiten Hälfte des 2. Jh.s v.Chr., vgl. *ThLL* X 2 s.v. *proconsul*, Sp. 1542,61), seltener zusammengeschriebenes *procos* (die frühesten Belege: *Inscr. numm. lib. rei publ.* n. 402,1a aus dem J. 71 v.Chr. und *CIL* I² 786 aus dem J. 46 v.Chr., vgl. *ThLL* X 2 s.v. *proconsul*, Sp. 1542,64).

62 Der meines Wissens früheste inschriftliche Beleg für einen solchen Ablativ (*CIL* VIII 25521 *Hermo[geniano ...] ... proconsule*) stammt ohnehin erst aus dem letzten Drittel des 4. Jh.s.

63 Vgl. z.B. das durch einen Punkt getrennte bzw. getrennt geschriebene Kompositum *CIL* X 1699,6 (Anfang des 2. Jh.s?) *Proculus consul pro·consul* und *Inscr. Année Épigr.* 1925 n. 30 aus dem J. 217/8 *Imp. Caes. M. Opelli S[everi M]acr[ini] ... pro co(n)[sul]is* und die zusammengeschriebene Junktur an den beiden unten in Anm. 67 angeführten Stellen aus dem 3. Jh. Das Phänomen gab es aber schon früher, vgl. *Act. Arv.* a. 40 (*CIL* VI 2030) 3 *adfuit ... Vinicianus in Capitolio p r o m a g i s t r o ... conlegi fratrum Arvalium* (dagegen 11 *pro·magistro*).

64 *Carm. CIL* I² 2662,3 *auspicio [Ant]oṇi [M]ạṛci pro consule classis Isthmum traductast.*

stand kurz nach dem J. 13 v.Chr.[65] und das dritte irgendwann unter den ersten Kaisern[66]. Die nächsten beiden Belege stammen aus dem 3. Jh.[67], fünf weitere aus der zweiten Hälfte des 4. Jh.s[68]. Das Vorhandensein der Junktur belegen aber auch diejenigen Stellen, an denen zwar die Abkürzung *pro cos* erscheint, aber so, dass zwischen Präposition und Substantiv andere Wörter eindringen. Diese Erscheinung lässt sich durch ein knappes halbes Dutzend Stellen der kurz nach der Schlacht von Actium eingemeisselten *Fasti triumphales Capitolini* illustrieren, an denen stets eine Jahreszahl zwischen Präposition und Substantiv tritt[69], sowie durch eine Stelle der aus dem J. 44 v.Chr. stammenden, aber erst in flavischer Zeit eingemeisselten *Lex Vrsonensis*, an der das enklitische *-ve* direkt an die Präposition *pro* angeschlossen wird[70].

Das Kompositum begegnet zum erstenmal wohl in einer Inschrift aus der Regierungszeit des Tiberius, allerdings bleibt in diesem Fall eine gewisse Unsicherheit, da *pro* und *consul* durch einen Punkt voneinander getrennt sind[71]. Das nächste Beispiel lässt dann zwar bis zum letzten Dezennium des 1. Jh.s auf sich warten, dafür aber häufen sich ab dieser Zeit die Belege[72].

Als erstes Ergebnis können wir also festhalten: In drei der vier bis zur Zeit der ersten Kaiser entstandenen Inschriften, in denen *proconsul* bzw. *pro consule* ausgeschrieben werden, ist die Junktur überliefert, nur einmal, an einer nicht ganz sicheren Stelle, das Kompositum. Aus der Zeit nach dem Regierungsantritt Traians hingegen stehen den etwa 60 mir bekannten Beispielen des Kompositums lediglich sieben der ausgeschriebenen Junktur gegenüber. Bemerkenswert ist dabei, dass die Junktur in allen diesen sieben Beispielen einem

65 *CIL* IX 2845,4 *P. Paquius ... Scaeva ... pro consule provinciam Cyprum optinuit.*

66 *CIL* XI 5172 *Hispania: hanc Proculus pro consule optinuit.*

67 *Epist. imp. Phil.* (*CIL* III 14191) 3 *proco<n>sule v(ir) c(larissimus) ... revocabit* und *Inscr. Année Épigr.* 1934 n. 259 *Aglaus proconsule.*

68 *CIL* VIII 1860 (um das J. 360). 24584 (aus dem J. 373/4). 24588/9,3 (um das J. 380); VI 1779,13 (aus dem J. 384); *Inscr. Année Épigr.* 1949 n. 28 (aus den J. 388/392). In diesen Beispielen wird die Junktur wie in den beiden voraufgegangenen einem Nominativ beigeordnet.

69 *Fast. triumph. Capitol.* a. 241 a.Chr. (*Inscr. Ital.* XIII 1 p. 77) *C. Lutatius ... Catulus pro a. DXII cos de Poeneis ex Sicilia navale(m) egit*; a. 122 a.Chr. (*ibid.* p. 83) *pro an. DC[XXXI] cos.*; a. 107 a.Chr. (*ibid.* p. 85); a. 28 a.Chr. (*ibid.* p. 87); a. 27 a.Chr. (*ibid.*).

70 *Lex Vrson.* (*CIL* I² 594) 125,16 *iussu ... C. Caesaris dict(atoris) cos prove cos.* Dieselbe Erscheinung begegnet uns auch in der *Lex agr.* (*CIL* I² 585) 37 aus dem J. 111 v.Chr., wo freilich *prove cos* ergänzt werden muss (*[co(n)s(ul) prove co(n)]s(ule) pr(aetor) prove pr(aetore)*). Auf die Junktur deuten zwar auch die Abkürzungen hin, in denen *pro* und *cos* durch einen Punkt von einander getrennt werden (vgl. oben Anm. 61), aber Stellen wie die in der Anm. 63 angeführten mahnen zur Vorsicht.

71 *CIL* XIV 3613 *[P. Sulpicius ... Quirinus ...] ... pro·consul Asiam provinciam op[tinuit].* Mommsen ergänzte *pro consul<e>*, vgl. aber oben Anm. 63. Das früheste mir bekannte sichere inschriftliche Beispiel eines mit dem Kompositum bezeichneten Promagistrats ist nur unwesentlich jünger (*Act. Arv.* a. 38 [*CIL* VI 2028a] 17 *Corvinus promagister collegii fratru[m]*).

72 Die ältesten: *CIL* III 9960,9 (nach dem J. 90) *C. Octavio Tidio ... proconsuli.* 7150,4 (aus dem J. 98?); X 1699,6 (vgl. oben Anm. 63); XIV 2925,3sq. (nach dem J. 117).

Nominativ beigeordnet ist[73]; in den drei früheren sicheren Belegen der Junktur ist diese einmal einem Genetiv zugeordnet, zweimal wird sie prädikativ gebraucht[74]. Das Kompositum dagegen findet sich am häufigsten (an etwa drei Dutzend Stellen[75]) im Dativ[76]; neunmal findet es sich im Nominativ Sing.[77], sechsmal im Genetiv Sing.[78], zweimal im Akkusativ[79] und je einmal im Plural des Nominativs und des Genetivs[80]; fast immer erfüllt es die Funktion einer Apposition.

Der älteste handschriftlich überlieferte Text, für den sich die Frage «Junktur oder Kompositum?» stellt, ist ein Fragment des Historikers Quadrigarius (Anfang 1. Jh. v.Chr.), das wir Gellius verdanken[81]. Dessen Handschriften (12./13. Jh.) bieten in diesem Fall zwar übereinstimmend zweimal das Kompositum, doch besagt das allenfalls etwas für Gellius, kaum aber für den zitierten Quadrigarius.

Auch im Falle Ciceros, des nächsten Autors, ist gegenüber den meisten Stellen, an denen das Kompositum tradiert wird, Misstrauen am Platz. Das gilt vor allem für die vier Briefe im 13. Buch der Sammlung *Ad familiares*, wo in der Anrede auf den Namen des Adressaten der Dativ *proconsuli* folgt[82]. Diesen vier stehen nämlich nicht weniger als 25 auf verschiedene Bücher der Briefsammlungen an Atticus und *Ad familiares* verteilte Anreden gegenüber, in denen die Abkürzung *procos* tradiert wird[83]. Auch sonst (an über zwei Dutzend

73 Dass sich die als Apposition zu einem Eigennamen gebrauchte Junktur nach einem Nominativ besonders gut halten konnte, lässt sich auch bei handschriftlich überlieferten Texten beobachten, so z.B. in der *Hist. Aug.* und bei Orosius, vgl. unten Anm. 112.

74 Ebenfalls einem Nominativ oder Genetiv beigeordnet sind die Abkürzungen, in denen *pro* und *consule* durch ein anderes Wort (bzw. andere Wörter) getrennt werden.

75 Vgl. ausser den oben in der Anm. 72 schon erwähnten Stellen *CIL* III 9960,9 u. XIV 2925,3sq. z.B. aus dem 2. Jh. VI 1387,10 (wohl um das J. 163) u. XIV 3609,14 (um das J. 179), aus dem 3. Jh. VI 1452,4 u. 6 (vor dem J. 223) u. VIII 7049,6 (um das J. 227 oder wenig später) und aus dem besonders ergiebigen 4. Jh. VI 1690,15 (J. 340 oder wenig später) u. IX 1568,3 (um das J. 380).

76 Die Verteilung der Beispiele auf die verschiedenen Kasus ist freilich zum Teil durch die formelhafte Sprache der Inschriften bedingt; so werden die Prokonsuln inschriftlich meistens im Nominativ oder Dativ erwähnt.

77 Die ältesten: *CIL* XIV 3613 (vgl. oben Anm. 71) u. X 1699,6 (vgl. oben Anm. 72).

78 *CIL* XIV 3599,13 (nach dem J. 154); *Inscr. Année Épigr.* 1961 n. 224 (= Schallmayer, *Der röm. Weihebezirk v. Osterburken* I, 1990, n. 743,4 [J. 166/7]); *CIL* XIV 3902,7 (Mitte des 3. Jh.s); *Inscr. Année Épigr.* 1981 n. 878; *CIL* VI 1714,6 (nach dem J. 379); *Inscr. Année Épigr.* 1939 n. 53 (aus dem 4. oder 5. Jh.).

79 *CIL* III 7150,4 (vgl. oben Anm. 72); *Inscr. Année Épigr.* 1986 n. 686 (aus dem J. 146).

80 *S. C. de sumpt. lud. glad.* (*CIL* II 6278) 53 (aus den J. 176/8); *CIL* VI 1736,23 (aus den J. 376/8).

81 Quadrig. *Hist.* 57 (= Gell. 2,2,13): Der Konsul Fabius Maximus begegnet seinem den Rang eines Prokonsuls bekleidenden Vater, der als Zeichen der Achtung vor dem Konsul vom Pferd absteigen muss (*consuli pater proconsul obviam in equo vehens venit ...; lictor ... Maximum proconsulem descendere iussit*).

82 13,30.31.32.35. Vgl. auch 13,45 das ausgeschriebene *proquaestori* in der Anrede (sonst – 2,17 und 5,6 – überliefern die Hss. in der Anrede die Abkürzung *proq*).

83 Die Indices in den Hss. MH überliefern übrigens die Abkürzung auch für die vier genannten Briefe. – Hierher ziehen möchte ich zwei weitere Stellen, an denen *von* Anredeformen gespro-

Stellen) überliefern unsere Hss. meistens entweder die Junktur *pro consule* oder eine Abkürzung. Das Kompositum erscheint hingegen vor allem als vereinzelte *varia lectio*[84]. Drei Stellen verdienen aber eine besondere Erwähnung. *Cael.* 73 scheint das Kompositum schon in einer antiken Hs. gestanden zu haben[85]. Des weiteren findet es sich in einem nur durch die *editio princeps* Cratanders tradierten Brief an Brutus (5,4) und wurde von den Herausgebern bis auf Shackleton Bailey stets beibehalten, wohl weil diese sich zu Recht dagegen sträubten, die Junktur von einer Präposition abhängen zu lassen[86]. Bei Cicero wird nämlich die Junktur *pro consule* (bzw. deren Abkürzung) stets entweder einem Eigennamen zugeordnet oder aber prädikativ gebraucht, so dass ihre syntaktische Funktion immer deutlich bleibt. In dem Augenblick aber, als man anfing, *pro consule* alleine (d.h. ohne es sich als Apposition auf ein anderes Substantiv stützen zu lassen) als Subjekt, Objekt usf. einzusetzen, musste auch das Bedürfnis entstehen, den Ausdruck wie ein Kompositum zu deklinieren, um seine syntaktische Funktion kenntlich zu machen; noch stärker musste dieses Bedürfnis sein, wenn man *pro consule/proconsul* von einer Präposition regieren liess. Diese Bemerkung gilt auch für die dritte Stelle (*Div.* 2,76). Hier kann uns wegen des Ablativs die handschriftliche Überlieferung bei der Entscheidung zwischen Kompositum und Junktur zwar nicht behilflich sein; die Tatsache, dass *proconsulibus* alleine von einer Präposition abhängt, spricht aber für das Kompositum[87]. Unsere beiden letzten Stellen deuten somit darauf hin, dass das Kompositum Mitte des ersten vorchristlichen Jahrhunderts zumindest schon im Entstehen begriffen war. Dass Cicero sonst wohl nur die Junktur gebraucht hat, macht uns keine Schwierigkeiten: Der Fall, dass der-

chen wird: Cic. *Dom.* 22, wo schon die konkurrierenden Lesarten *proconsul* und *proconsuli* auf die Auflösung einer ursprünglichen Abbreviatur hindeuten, und *Att.* 10,11,5, wo bereits Manutius das ausgeschriebene Kompositum in *procos* geändert hat.

84 Z.B. steht *Manil.* 62 in der Hs. H *proconsul mitteretur* statt *pro consule m.*; *De orat.* 82 deutet die schwankende Überlieferung (Junktur, Kompositum und Abbreviatur finden sich gleichermassen in den Hss.) auf Auflösungsversuche einer ursprünglichen Abkürzung hin. Die Ablative, bei denen es nur um Zusammen- bzw. Getrenntschreibung geht, lasse ich auch bei den handschriftlich überlieferten Autoren wie bei den Inschriften ausser acht; für sie vgl. *ThLL* X 2 s.v. *proconsul*, Sp. 1543,31–34; 1543,73–1544,3.

85 In dem heute unleserlichen Palimpsest der Ambrosiana aus dem 5. Jh. (die anderen Hss. überliefern die Junktur oder die Abkürzung *procōs*). Ansonsten findet sich bei Cicero nur noch eine einzige Stelle, für die uns ein antiker Textzeuge zur Verfügung steht: Von *Manil.* 62 *non ... pro consule sed pro consulibus mittere* ist in einem Papyrus aus dem 5. Jh. (*Pap. Corp.* 24,16; Seider, *Paläographie* II 1, 50,16) noch erhalten *procons>* (mit Abkürzungszeichen) *mittere.*

86 *si contra proconsulem arma tulissent* (sc. *filius meus et Sestii*). Die Annahme Shackleton Baileys in seinem Komm. z.St., Cicero selbst habe eine Abkürzung (z.B. *procos*) gebraucht, ist zwar nicht unwahrscheinlich; sie erlaubt aber keine Schlüsse darauf, wie Cicero seine Abbreviatur aufgelöst wissen wollte.

87 *cum bella a proconsulibus et a propraetoribus administrantur.* Der Thesaurus hätte sich demnach X 2, 1060,44 besser der einhelligen Meinung der Herausgeber anschliessen und das von den Hss. überlieferte Kompositum akzeptieren sollen. Weitere Beispiele, in denen *proconsul* von einer Präposition abhängt, s. *ThLL* X 2 s.v. *proconsul*, Sp. 1544,37–46.

selbe Autor sich bald der Junktur, bald des Kompositums bedient, wird uns auch sonst noch begegnen.

Für die Schriften Caesars sowie das *Bellum Alexandrinum* und *Africum* überliefern die Hss. (die frühesten stammen aus dem 9. bzw. 10. Jh.) dreimal die an einen Eigennamen angeschlossene Apposition als Kompositum[88] und einmal als Junktur[89]; einmal muss man die prädikativ gebrauchte Junktur annehmen[90], und einmal erfüllt das in den Hss. überlieferte Kompositum allein die Funktion des Dativobjektes[91]. Mit *proconsuli* als Dativobjekt stossen wir nach Cic. *Ad Brut.* 5,4 und *Div.* 2,76 erneut auf ein Indiz für die Existenz des Kompositums Mitte des 1. Jh.s v.Chr.

Dass Sallust die Junktur *pro consule* gebraucht hat, bezeugen ausdrücklich zwei grammatische Texte der Spätantike[92]. Diese Beobachtung der Grammatiker bestätigt sich an zwei der drei Stellen, die uns verbleiben, wenn wir die Ablative wie angekündigt ausser acht lassen[93].

In einer glücklicheren Lage als bisher befinden wir uns, was die Überlieferung betrifft, bei Livius, da uns für die dritte und fünfte Dekade jeweils eine antike Hs. (P bzw. V) zur Verfügung steht. P überliefert für die Bücher 26–30 einmal das Kompositum und an etwa zwei Dutzend Stellen eine Abkürzung[94], V dreimal das Kompositum und achtmal eine Abkürzung[95]. Für die vierte Dekade steht uns zwar keine antike Hs. zur Verfügung[96]; J. Briscoe ist aber bei seiner Untersuchung der Überlieferung zu der Erkenntnis gelangt, dass der im 11. Jh. geschriebene Bamberger Codex (B) die Lesarten seiner Vorlage F (5. Jh.) getreu wiedergibt, während in den Renaissance-Abschriften in ver-

88 *Gall.* 3,20,1; *Bell. Alex.* 59,2; 64,2.

89 *Bell. Afr.* 34,4 *Allienus interim pro consule* (*proconsul* in der Hs. T hat gegenüber *proconsule* [bzw. *proconsul e*] in den Hss. VSWUR kein Gewicht).

90 *Civ.* 1,5,3 *dent operam consules ..., quique <pro> consulibus sunt.*

91 *Bell. Afr.* 93,3 (vom Pompeius-Anhänger C. Vergilius) *oppidum proconsuli tradit.*

92 Prob. *Inst. gramm.* IV 126,12sqq. u. *Explan. in Don. gramm.* IV 499,8.

93 Sall. *Or. Phil.* 7 erscheint die Junktur in prädikativer Stellung und *Hist. frg.* 5,14 (erhalten bei Prisc. *Gramm.* III 225,16) als Apposition zu einem Eigennamen im Akkusativ. In einem ebenfalls bei Priscian (*Gramm.* II 534,22) erhaltenen Bruchstück (*Hist.* frg. 1,111) findet sich hingegen das Kompositum in der Funktion einer Apposition zu einem Eigennamen im Akkusativ. Bei Zitaten müssen wir freilich gegenüber der Überlieferung besonders misstrauisch sein, vgl. oben zu Quadrigarius.

94 Das ausgeschriebene Kompositum findet sich 26,16,3 *iussu proconsulis* (P. G. Walsh in der Teubneriana von B. 28–30, Leipzig 1986, S. X). Wenn wir in Kenntnis des Ergebnisses der von Walsh vorgenommenen Kollation der Hs. P die kritischen Apparate der anderen Ausgaben der Bücher 26–30 des Livius durchmustern, müssen wir leider feststellen, dass die Herausgeber die Abkürzungen meistens stillschweigend aufgelöst haben.

95 Das Kompositum findet sich 41,10,5 *litteris proconsulum*, 41,15,11 *M. Titinius et <T.> Fonteius proconsules* und 43,17,9 *ad Hostilium proconsulem* (J. Briscoe in der Teubneriana von B. 41–45, Stuttgart 1986, S. XI Anm. 29).

96 In den erhaltenen Bruchstücken der Hs. F ist *proconsul/pro consule* nicht belegt.

schiedener Weise versucht wird, die Abbreviaturen aufzulösen[97]. Die Hs. B überliefert zwölfmal die Abkürzung *procos* (bzw. *procoss*), einmal das Kompositum im Dativ[98] und dreimal die Junktur[99]. Für die erste Dekade fehlt uns eine zuverlässige Darlegung der Lesarten der massgeblichen Hss., weshalb ich sie ausser acht lasse.

Aus den bisher gemachten Beobachtungen lassen sich bei aller Vorsicht, zu der uns die Überlieferung und die Praxis der Herausgeber zwingen, zumindest zwei Schlussfolgerungen ziehen: Ab Mitte des ersten vorchristlichen Jh.s haben wir wohl mit der Existenz des Kompositums zu rechnen, auch wenn es inschriftlich erst seit Ende des 1. Jh.s n.Chr. sicher belegt ist[100]; sowohl in den von Caesar und seinem Umfeld stammenden Schriften als auch bei Livius fungiert es entweder als Apposition zu einem Eigennamen oder wird allein gebraucht; für den prädikativen Gebrauch des Kompositums finden sich hingegen keine verlässlichen Belege.

Unsere zum Kompositum gemachten Beobachtungen werden durch eine Überprüfung der Belege bei den anderen Autoren des 1. nachchristlichen Jahrhunderts bestätigt, für die wir freilich nur Hss. haben, die nach dem 8. Jh. entstanden sind. Das ausgeschriebene Kompositum findet sich nämlich elfmal als Apposition zu einem Eigennamen[101], an zwei Stellen wird es allein[102], aber nur an einer einzigen prädikativ[103] gebraucht. Die ausgeschriebene Junktur wird bei den Autoren dieser Zeit ausschliesslich für den prädikativen Gebrauch überliefert[104].

97 J. Briscoe, «Notes on the Manuscripts of Livy's fourth Decade», *Bull. Rylands Libr.* 62 (1980) 323–325. Die Stellen 36,37,6; 38,1; 39,10 u. 37,46,7, an denen B *procos* überliefert und die anderen Hss. zwischen verschiedenen Formen des Kompositums schwanken, sprechen ebenso eindeutig für die Folgerung Briscoes, wie umgekehrt auch 37,2,5, wo B und die Renaissance-Hss. übereinstimmend *proconsuli* überliefern.

98 37,2,5 *P. Cornelio proconsuli.*

99 31,20,1 *L. Cornelius Lentulus pro consule ex Hispania rediit.* 31,20,4 *pro consule illum* (d.h. *Lentulum*) *Hispaniam provinciam, non consulem aut praetorem obtinuisse.* 38,37,1 *ad Cn. Manlium consulem primum, deinde pro consule.* An der zweiten Stelle ist die Junktur eindeutig prädikativ gebraucht, und an der dritten nähert sich gewissermassen der Ausdruck wegen *deinde* dem prädikativen Gebrauch (man könnte nach *pro consule* etwa *factum* ergänzen). An der ersten Stelle schliesst sich *pro consule* hingegen attributiv an den Eigennamen an.

100 Dafür spricht auch das Vorkommen des Adjektivs *proconsularis* schon bei Livius (vgl. *ThLL* s.v.). Wohl gänzlich ohne Belang für unsere Untersuchung ist die seit Polybios belegte griechische Entsprechung ἀνθύπατος.

101 Sen. *Contr.* 9,2 them. (Nom.) u. 9,4,19 (Akk.; an sechs weiteren Stellen überliefern die drei ältesten Hss. aus dem 9. bis 11. Jh. eine Abkürzung); Vell. 2,4,1 (Akk.); 12,5 (Nom.); 20,1 (Gen.); 42,3 (Akk.; für Velleius sind wir freilich ausschliesslich auf Renaissance-Hss. angewiesen); Sen. *Dial.* 4,5,5 (Nom.); Plin. *Nat.* 2,100 (Nom.). 170 (Dat.); 7,55 (Gen.); Frontin. *Strat.* 4,7,29 (Gen.; an zwei weiteren Stellen überliefern die beiden ältesten Codices aus dem 9. bis 11. Jh. eine Abkürzung).

102 Vell. 2,42,3; Sen. *Dial.* 3,19,3.

103 Vell. 2,125,4.

104 Fest. p. 241; Vell. 2,99,4; Val. Max. 7,4,5; 9,3,7 (an den übrigen Stellen bei Valerius findet sich in den beiden ältesten Hss. aus dem 9. Jh. eine Abkürzung); Mela 3,45.

Bei Tacitus erhält die Junktur anscheinend wieder einen wesentlich breiteren Raum. Zusätzlich zum prädikativen Gebrauch, der praktisch ihr vorbehalten bleibt[105], findet sie sich viermal als Apposition[106], und zumindest zweimal erscheint sie sogar allein[107]. Das Kompositum kommt zweimal als Apposition[108] und sechsmal alleine[109] vor; zweimal wird es prädikativ gebraucht[110]. Abgesehen von den beiden Beispielen des prädikativen Gebrauchs steht das Kompositum immer im Genetiv oder Dativ[111]. Die Junktur wird hingegen stets an einen Nominativ oder Akkusativ angeschlossen bzw. erscheint dort, wo wir einen Nominativ erwarten[112]. Damit bestätigt sich zumindest eine Beobachtung, die wir mit Bezug auf die Inschriften der Kaiserzeit gemacht haben: Die Junktur meidet den Anschluss als Apposition an einen Genetiv oder Dativ.

Der bei Tacitus beobachtete Raumgewinn der Junktur lässt sich bei dem jüngeren Plinius und den anderen Autoren des 2. nachchristlichen Jahrhunderts nicht konstatieren. Bei ihnen wird das Kompositum, soweit ich sehe, sechsmal als Apposition einem Eigennamen angeschlossen[113], 22mal steht es allein[114], und nur ein einziges Mal wird es prädikativ[115] gebraucht. Die Junktur

105 Ein prädikativ gebrauchtes Kompositum wird nur *Ann.* 4,36,3 und *Agr.* 6,2 überliefert, an der letzten Stelle sind wir freilich auf Renaissance-Hss. angewiesen.

106 *Hist.* 4,48,1; *Ann.* 2,52,3; 3,38,1; 14,46,1, stets an einen Nominativ oder Akkusativ angeschlossen.

107 *Ann.* 3,35,1; 4,23,2 (wo freilich der Eigenname nachgetragen wird); 15,22,1.

108 *Hist.* 1,76,3; *Ann.* 13,1,1.

109 *Hist.* 4,48,1 bis; 48,2; 49,4; 50,1; *Ann.* 3,21,3.

110 Vgl. oben Anm. 105.

111 Diese Beobachtung wäre ein zusätzliches Argument für diejenigen, die an den beiden oben in der Anm. 105 erwähnten Stellen das überlieferte Kompositum durch die Junktur ersetzen möchten.

112 Die einzige Ausnahme bildet, soweit ich sehe, *Ann.* 15,22,1, wo *prove consulibus* die Rolle eines Dativobjekts übernimmt. Angesichts der von den Grammatikern beobachteten Vorliebe des Sallust für die Junktur (vgl. oben Anm. 92) drängt sich der Gedanke auf, es sei kein Zufall, dass es wieder ein Geschichtschreiber ist, der die Junktur bevorzugt. Dieselbe Neigung für die Junktur weist übrigens in späterer Zeit auch die *Historia Augusta* auf: Die Junktur überwiegt nicht nur beim prädikativen Gebrauch (sieben Belege gegen drei), sondern auch in der Funktion der Apposition (sechs gegen vier, stets einem Nominativ oder Akkusativ angeschlossen) und erscheint vereinzelt auch allein (*Pius* 3,3 *ave pro consule*; *Aur.* 9,6 *ad pro consule* [*-em* cod. P^2, wohl zu Recht, vgl. oben Anm. 86f.]; *Opil.* 3,1 *cum sciscitanti pro consule ... futura praediceret* [sc. *vates*]). Bei Orosius schliesst sich als Apposition einem Nominativ stets die Junktur an, dem Akkusativ hingegen das Kompositum; dieselbe Tendenz haben wir oben für die Inschriften beobachtet.

113 Plin. *Epist.* 10,58,3; 60,1; 65,3; 112,2; Suet. *Cal.* 57,3; *Rhet.* 30,6.

114 Plin. *Epist.* 3,9,15; 6,29,8; 7,32,1; 9,33,9 (wo freilich der Hyparchetyp γ eine Abkürzung aufweist); 10,31,5; 47,1; 56,4; 68.72 bis; Aur. *Fronto* p. 79,21 *religio proconsulis* (wo wir endlich wieder das Zeugnis einer antiken Hs. haben; an einer zweiten Stelle [p. 10,20] wird der Genetiv ebenfalls allein gebraucht, wird jedoch abgekürzt: *decretum ... procos*); Gaius *Inst.* 1,101.102; 4,139 (auch für diese Schrift steht uns eine antike Hs. zur Verfügung); Apul. *Flor.* 9,11.12.30.36 bis.39.40; *Apol.* 64,8.

115 Plin. *Epist.* 4,3,1.

wird überhaupt nur an acht Stellen überliefert; fünfmal ist sie prädikativ[116] gebraucht, einmal als Apposition zu einem Eigennamen[117] und einmal allein[118]; an einer Stelle erlaubt uns die Überlieferung keine Entscheidung zwischen Junktur und Kompositum[119].

Das Kompositum wurde demnach in den beiden ersten nachchristlichen Jahrhunderten offenbar vor allem als Apposition oder allein gebraucht, während der Junktur ganz überwiegend der prädikative Gebrauch vorbehalten blieb[120].

***

Die vorstehende Erörterung wäre unvollständig ohne einen Blick auf die Situation bei den anderen Promagistraten[121]. Das Kompositum *propraetor* ist erst seit dem J. 193 n.Chr. inschriftlich belegt[122]. Handschriftlich wird es, abgesehen von zwei späten Belegen[123], nur bei Livius überliefert und von den Herausgebern in den Text gesetzt[124]; die antiken Livius-Hss. P und V sowie die als besonders verlässlich einzustufende Hs. B[125] tradieren jedoch stets eine Abkür-

116 Plin. *Epist.* 2,11,2; 7,16,3 (var. l. *proconsul* an beiden Stellen); 10,48,1; Suet. *Galba* 7,1; Gell. 14,7,5.

117 Plin. *Epist.* 5,20,1 (var. l. *proconsul*).

118 Gaius, *Inst.* 1,20.

119 Suet. *Iul.* 54,1.

120 Abgesehen von den *Digesten*, in denen ausschliesslich das Kompositum überliefert wird, und von Tacitus fand ich jeweils nur ein paar Beispiele mit einem prädikativ gebrauchten Kompositum bzw. einer als Apposition oder allein gebrauchten Junktur. Für die spätere Zeit (ab dem 3. Jh. habe ich nur bei einigen ausgewählten Autoren alle Beispiele gesehen) lassen sich keine wesentlichen Änderungen feststellen, ausser vielleicht, dass sich im allgemeinen ein gewisser Rückgang der Belege der Junktur bemerkbar macht, deren Gebrauch auch einige Grammatiker tadeln, vgl. Cledon. *Gramm.* V 12,32–13,28; Mart. Cap. 3,294; *Explan. in Don. gramm.* IV 499,1–8 (vorausgesetzt wird das Kompositum sonst z.B. Prisc. *Gramm.* II 56,12–15; Char. *Gramm.* p. 44,3–6; Aug. *Gramm.* V 496,23–497,4). Aus der Argumentation der Grammatiker geht freilich hervor, dass nicht alle ihre Zeitgenossen bereit waren, ihrer Empfehlung zu folgen. Cledonius a.O. erwähnt z.B., dass einige *chartularii* (d.h. Kanzleibeamte) an der Junktur festhielten, und *pro consule* erscheint auch Consent. *Gramm.* V 349,30 u. *Explan. in Don. gramm.* IV 543,20 unter den *indeclinabilia.* Die Junktur wird dann folgerichtig auch in unseren Hss. bei den verschiedensten Autoren überliefert, z.B. Amm. 28,1,17; Ps. Ascon. *Verr.* p. 220,19; Hier. *Epist.* 108,9,2; Arator *Act.* 2,29. Bei Augustin schwanken die Hss. öfters zwischen Junktur und Kompositum. Zur *Hist. Aug.* und zu Oros. vgl. oben Anm. 112.

121 Die früheste Inschrift, in der ein Promagistrat erwähnt wird (*S. C. de Bacch.* [*CIL* I² 581] 12 *pro magistratud*), stammt noch aus dem J. 186 v.Chr. Eine kurze Übersicht über die Promagistrate s. *ThLL* X 2, 1429,28–42.

122 *Inscr. Année Épigr.* 1904 n. 65.

123 *Epist. Alex.* p. 192,5; Aur. Vict. *Epit.* 1,13; das Material des Thesaurus ist freilich nur bis gegen Ende des 2. Jh.s vollständig.

124 Für die nicht wirklich eindeutige Ausdrucksweise *a propraetore* finden sich allerdings Beispiele schon bei Cicero (s. auch oben Anm. 87).

125 Vgl. oben die Anm. 97.

zung, einmal[126] erscheint in der Hs. B die ausgeschriebene Junktur *pro praetore*. Das Kompositum *promagister* ist nur inschriftlich belegt, freilich schon ab dem J. 38 n.Chr.[127]; es existiert neben der Junktur[128] und erscheint an einer Handvoll Stellen als Apposition nach einem Eigennamen im Nominativ[129], einmal vor dem Eigennamen im Akkusativ[130]. Das Kompositum *proflamen* ist ebenfalls nur inschriftlich überliefert, und zwar erst aus dem J. 155[131]. Für das Kompositum *proquaestor* gibt es, soweit ich sehe, keine sicheren Belege[132]; die anderen Promagistrate[133] werden, wie es scheint, ausschliesslich durch die Junktur bezeichnet.

126 35,1,5.
127 Vgl. oben Anm. 71.
128 Vgl. z.B. *Act. Arv.* a. 40 (*CIL* VI 2030) 3 (ausgeschrieben oben Anm. 63); 11.
129 Z.B. *Act. Arv.* a. 53 (*Année Épigr.* 1977 n. 18); a. 66 (*CIL* VI 2044) c 13. 19.
130 *Act. Arv.* a. 81 (*CIL* VI 2060) 34 *per promagistrum L. Pompeium [Vop]iscum.*
131 *Act. Arv.* a. 155 (*CIL* VI 2086) 52 ist, wie es scheint, der einzige Beleg.
132 Zu Cic. *Fam.* 13,45 vgl. oben Anm. 82.
133 *Pro dictatore, pro IIviro, pro legato, pro magistratu, pro praefecto.*

Mitteilungen

Berichtigung

In den letzten Buchbesprechungen wurde die Rezension von C. Calame, *L'Eros dans la Grèce antique* aus Versehen Eveline Krummen zugeschrieben (*MusHelv* 55:4, 1998, 242); die Besprechung stammt jedoch von Orlando Poltera.

Bei der Redaktion eingegangene Rezensionsexemplare

Die Redaktion kann sich nicht verpflichten, alle eingehenden Schriften besprechen zu lassen

A Companion to Iustinian's Institutes. Edited by Ernest Metzger. Duckworth, London 1998. XVII, 283 S. £ 14.95 (Paperback)

Aratos: Phénomènes. Tome II. Texte établi, traduit et commenté par Jean Martin. Belles Lettres, Paris 1998. ca. 480 S.

Arweiler, Alexander: *Die Imitation antiker und spätantiker Literatur in der Dichtung 'De spiritalis historiae gestis' des Alcimus Avitus. Mit einem Kommentar zu Avit. Carm. 4, 429–540 und 5,526–703.* Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 52. De Gruyter, Berlin/New York 1998. XI, 384 S. DM 248.–

Aurelius Augustinus: Sermo CCCII. Testo, traduzione e commento a cura di Bruna Pieri. Testi e manuali per l'insegnamento universitario del latino 55. Pàtron, Bologna 1998. 321 S. Lit. 35000

Authenrieth/Kaegi: *Wörterbuch zu den homerischen Gedichten.* 14. Auflage. Neudruck der von Adolf Kaegi besorgten, 13. vielfach verbesserten Auflage (1920). Mit einem Geleitwort von Joachim Latacz und einer Einleitung von Andreas Willi. Teubner, Leipzig/Stuttgart 1999. XXIV, 255 S.

Baldassarri, Paola: *Sebastoi Sothri. Edilizia monumentale ad Atene durante il Saeculum Augustum.* Archaeologica 124. Giorgio Bretschneider, Roma 1998. XVII, 282 S., 59 Taf.

Bethe, Erich: *Pollucis Onomasticon.* Vol. 1: *Libri I–IV*; Vol. 2: *Libri VI–X*; Vol. 3: *Index.* Lexicographi Graeci IX 1–3. Teubner, Leipzig/Stuttgart 1998. ca. 688 S.

Caccamo Caltabiano, M./B. Carrocio/E. Oteri: *Siracusa ellenistica. Le monete 'regali' di Ierone II. della sua famiglia e dei Siracusani.* Pelorias 2. Di. Sc. A. M., Messina 1997. 255 S., 53 Taf. Lit. 100000